

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Der Entwurf hat eine Änderung der Vorschriften über die zwangsweise medizinische Ernährung von Gefangenen zum Ziel, die den Grundsätzen der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit Rechnung tragen und gleichzeitig Unzuträglichkeiten beseitigen soll, die sich bei der Anwendung der geltenden Regelung ergeben haben.

### **B. Lösung**

Die freie Willensentscheidung des Gefangenen wird grundsätzlich respektiert. Solange eine freie Willensentscheidung vorliegt, sind Zwangsmaßnahmen zur Überwindung körperlichen Widerstandes unzulässig. Die Abstufung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Verpflichtung entfällt.

### **C. Alternativen**

Das geltende Recht beruht auf der gegenteiligen Konzeption. Die über den Entwurf hinausgehende Möglichkeit, medizinische Ernährung auch im Falle der Bewußtlosigkeit des Gefangenen auszuschließen, wenn dieser Zustand aus frei bestimmtem Verhalten resultiert, wäre verfassungsrechtlich bedenklich.

### **D. Kosten**

Mehraufwendungen entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 443 02 — Str 58/78

Bonn, den 20. April 1978

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 101 und 101 a bleiben unberührt.“

2. § 101 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Medizinische Untersuchung und Behandlung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig;“.

3. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

„§ 101 a

Medizinische Ernährung

(1) Medizinische Ernährung des Gefangenen ist ohne seine Einwilligung nur zulässig, wenn und solange er

- a) ohne Bewußtsein ist,
- b) aus anderen Gründen zur natürlichen Nahrungsaufnahme nicht in der Lage ist und keinen körperlichen Widerstand leistet oder

c) seinen Willen infolge Krankheit nicht frei bestimmen kann.

(2) § 101 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Gefangene, der die Nahrungsaufnahme verweigert, ist über die Gefahren und Folgen seines Verhaltens zu belehren.“

4. § 178 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 94 bis 101 a über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes (§ 1).“

**Artikel 2****Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 (körperliche Unversehrtheit) des Grundgesetzes eingeschränkt.

**Artikel 3****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die geltenden Vorschriften zur zwangsweisen medizinischen Ernährung von Gefangenen sind im Ausgangspunkt verfehlt und bereiten in ihrer Anwendung erhebliche Schwierigkeiten.

Der gesetzlichen Regelung liegt die Auffassung zugrunde, der Staat müsse nicht nur gegen den freien Willen, sondern auch gegen körperlichen Widerstand in die körperliche Integrität des Gefangenen eingreifen, um ihm die zur Erhaltung der Gesundheit oder des Lebens erforderliche Nahrung zukommen zu lassen. Dabei werden die Grundsätze der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit unangemessen zurückgestellt, wird nicht genügend berücksichtigt, daß derartige Eingriffe gegen körperlichen Widerstand immer Gefahren mit sich bringen, und bleibt schließlich außer acht, daß noch in keinem Falle der Selbsttod als Ziel der Ernährungsverweigerung bekanntgeworden ist. Der sog. Hunger- oder Durststreik wird im Vollzug vielmehr immer wieder als Mittel zur Durchsetzung unberechtigter Forderungen eingesetzt. Der Zustand des „Streikenden“ soll bei den entscheidenden Beamten Mitleid und Gewissenskonflikte wecken und mittelbar über die in derselben Weise mobilisierte Öffentlichkeit Druck ausüben. Die Haltung des Staates bei solchen Nötigungsversuchen muß von vornherein eindeutig sein.

Die geltende Regelung hat sich darüber hinaus als unpraktikabel erwiesen.

Die erforderliche Abwägung zwischen den alternativen Gefahren ist stets mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Die beteiligten Ärzte schätzen das Maß der drohenden Gefahren unterschiedlich ein oder lehnen eine Abwägung überhaupt ab. Die Verpflichtung zur Zwangsernährung setzt in einem Zeitpunkt ein, in dem die ärztliche Prognose über den Erfolg der Maßnahme besonders unsicher ist.

Dazu kommt als weitere Imponderabilie der unbestimmte Rechtsbegriff der Zumutbarkeit.

Unbefriedigend ist auch, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Verpflichtung zur Zwangsernährung auseinanderfallen. Die Verwaltung muß, soweit Zwangsernährung zulässig ist, aber keine Verpflichtung besteht, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Dadurch besteht die Möglichkeit unterschiedlicher Handhabung in den einzelnen Bundesländern.

Es ist daher festzuhalten, daß nach der jetzigen Rechtslage die weitreichende Entscheidung über die Zwangsmaßnahmen in der Regel auf einer unsicheren tatsächlichen Grundlage beruht. Die Rechtslage ist für den Betroffenen selbst und für die Öffentlichkeit nicht eindeutig, die Entscheidung im Einzelfall ist nicht ohne weiteres vorhersehbar und einsichtig.

Demgegenüber bringt der Entwurf eine klare Grundentscheidung gegen die Zwangsernährung. Die Kriterien, unter denen ein Eingriff ausnahmsweise zulässig ist, sind eindeutig festzustellen. Gegen körperlichen Widerstand wird nur in einem extrem liegenden Fall ernährt.

### B. Einzelbegründung

#### I. Zu Artikel 1

##### 1. Zu Nummer 1 (§ 56)

Wegen der Einfügung des § 101 a ist eine Ergänzung des § 56 Abs. 1 Satz 2 erforderlich. Die Vorschrift stellt klar, daß sich die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges im Bereich der Gesundheitsfürsorge nach den §§ 101 und 101 a bestimmt.

##### 2. Zu Nummer 2 (§ 101)

Die medizinische Ernährung wird in § 101 a gesondert geregelt. Der verbleibende Regelungsgehalt des § 101 erfordert keine weitergehende Änderung der Vorschrift.

##### 3. Zu Nummer 3 (§ 101 a)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der medizinischen Ernährung. Maßnahmen, die nach dieser Vorschrift zulässig sind, müssen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StVollzG auch angewandt werden. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung der Verpflichtung zur medizinischen Ernährung.

Der Begriff der medizinischen Ernährung umfaßt jede künstliche Zuführung fester und flüssiger Lebensmittel (einschließlich bloßer Flüssigkeitszufuhr) oder der Ernährung dienender Arzneimittel nach humanmedizinischen Verfahren. Die Zuführung von flüssigen Bestandteilen ist eingeschlossen, da eine vollständige Ernährung nicht lediglich feste Nahrungsbestandteile beinhaltet.

Absatz 1 läßt medizinische Ernährung in drei Fällen zu. Bei Bewußtlosigkeit (erster Fall) und bei Ausschluß freier Willensbestimmung (dritter Fall) sind medizinische Maßnahmen geboten, da kein freier Wille entgegensteht. Der zweite Fall (der Gefangene ist zur natürlichen Nahrungsaufnahme nicht in der Lage und leistet keinen körperlichen Widerstand) betrifft eine Situation der Hilflosigkeit an der Grenze zur Bewußtlosigkeit, bei der ebenfalls ärztliche Hilfe einsetzen muß; die Voraussetzungen dieses Falles müssen kumulativ vorliegen.

Absatz 2 stellt klar, daß auch die medizinische Ernährung — ebenso wie die sonstige medizinische Untersuchung und Behandlung — auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes stattzufinden hat. Da auf Absatz 1 des § 101 nicht Bezug genommen wird, ist zugleich klargestellt, daß die negativen Voraussetzungen in § 101 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz nicht gelten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in § 96 Abs. 2 StVollzG, der für alle Vorschriften des 12. Titels des 2. Abschnitts gilt, wird für ausreichend gehalten.

Absatz 3 beruht auf der Überlegung, daß eine freie Willensentscheidung erst möglich ist, wenn die Gefahren und Folgen der Handlung klargestellt sind. Die Vollzugsbehörde darf nicht darauf vertrauen, daß sich der Gefangene rechtzeitig selbst informieren werde. Sie muß unbedingt sicherstellen, daß er Gelegenheit erhält, seine Entscheidung aufgrund eingehender sachlicher Information zu überdenken. Einzelheiten über Inhalt und Durchführung der Belehrung — beispielsweise Zuständigkeit für die Belehrung, Anwesenheit von Zeugen, Niederschrift — müssen der Regelung durch Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben.

#### 4. Zu Nummer 4 (§ 178)

Durch die Neufassung von § 178 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des § 101 a insbesondere auf den Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe erstreckt. Dies ist im Interesse einer einheit-

lichen Handhabung der Vorschrift in den Vollzugsanstalten geboten.

§ 178 Abs. 2 wird nicht geändert. Es bleibt daher für Untersuchungsgefangene bei dem Vorrang der Anordnungsbefugnis des Richters (§ 119 Abs. 6 Satz 1 StPO).

### II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung, da die Eingriffsbefugnis des Staates durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung modifiziert wird.

### III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

### IV. Zu Artikel 4

Das Gesetz soll ohne vermeidbare Verzögerungen in Kraft treten. Die vorgesehene Frist von zwei Wochen ist jedoch unumgänglich, um allen Beteiligten eines im Zeitpunkt der Verkündung möglicherweise akuten Anwendungsfalles Gelegenheit zu geben, sich auf die Neuregelung einzurichten.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Zu dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

**I.**

Nach dem Entwurf soll jede medizinische Ernährung gegen den Willen des Gefangenen unzulässig sein, solange er zu freier Willensentscheidung in der Lage ist oder trotz fehlender Fähigkeit zu natürlicher Nahrungsaufnahme körperlichen Widerstand leistet.

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, in jedem Fall eine sachgerechte Problemlösung zu sichern; darüber hinaus bietet sie weder unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität noch rechtspolitisch eine brauchbare Alternative zur geltenden Rechtslage.

**II.**

Im einzelnen ist anzumerken:

**Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3**

1. Durch den Regelungsvorschlag werden im Einzelfall sachgerechte Lösungen ausgeschlossen:

- a) Die Beibehaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen für zwangsweise medizinische Behandlung und die davon abweichende Neufassung der Voraussetzungen für medizinische Ernährung können in den Fällen, in denen medizinische Behandlung und Ernährung nur in Verbindung miteinander ihren Zweck erfüllen, zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. So können bei einem Hungerstreik Situationen auftreten, in denen die Vollzugsbehörde zur Durchführung zwangsweiser medizinischer Behandlungsmaßnahmen verpflichtet ist, nach der vorgeschlagenen Regelung jedoch infolge der Weigerung des Gefangenen zugleich an einer medizinisch indizierten Nahrungszuführung gehindert wird. — Eine Lösung dieser möglichen Kollisionslage bietet der Gesetzentwurf nicht.

- b) Zusätzliche Rechtsunsicherheit ergibt sich aus der Fassung von § 101 a Abs. 1 Buchstabe c des Entwurfs:

In Grenzfällen wäre hier — entgegen der eigenen Zielsetzung des Entwurfs — zwangsweise medizinische Ernährung auch gegen den körperlichen Widerstand des Gefangenen zulässig und die Vollzugsbehörde ggf. zu ihrer Durchführung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verpflichtet. Während jedoch eine

im Einzelfall gleichzeitig notwendige zwangsweise medizinische Behandlung unter den Voraussetzungen der Zumutbarkeit für die Beteiligten sowie der Gefahrenabwägung steht, sollen diese Begrenzungen für die Nahrungszuführung gemäß der in § 101 a Abs. 2 des Entwurfs enthaltenen Verweisung nicht gelten.

Ferner wird nicht erkennbar, ob „Krankheit“ im klinisch-medizinischen Sinne verstanden oder ein weiter gefaßter Begriff zugrunde gelegt ist.

- c) Die starre Abgrenzung der Zulässigkeit von zwangsweisen Maßnahmen medizinischer Ernährung auf die Dauer der Bewußtlosigkeit (§ 101 a Abs. 1 a des Entwurfs) schließlich kann dazu führen, daß jede Hilfe zu spät kommt. Es ist bekannt, daß bereits bis zu zwei Tagen vor Todeseintritt der Abbau körpereigener Substanzen irreversibel weit fortgeschritten sein kann, ohne daß Bewußtseinseinbußen feststellbar sind.

- 2. Die starre Abgrenzung der Zulässigkeit wird auch zu erheblichen Problemen unter dem Aspekt der Praktikabilität führen können:

Die Beschränkung der Möglichkeit medizinischer Ernährung auf die Dauer der Bewußtlosigkeit etwa kann zu der für alle Beteiligten äußerst beschwerlichen Notwendigkeit führen, ggf. mehrfach hintereinander derartige Maßnahmen einleiten, bei Wiedererlangung des Bewußtseins durch den Gefangenen und seiner erneuten Weigerung wieder absetzen und nach erneuter Bewußtlosigkeit wieder einleiten zu müssen. Grenzen der Belastbarkeit aller Beteiligten wären hier schnell erreicht.

Vor kaum lösbaren Schwierigkeiten werden sich die Ärzte im Einzelfall auch sehen, wenn festzustellen ist, ob der Gefangene „seinen Willen infolge Krankheit nicht frei bestimmen kann“ (§ 101 a Abs. 1 c des Entwurfs): Leistet er bei der entsprechenden Untersuchung körperlichen Widerstand, so kann die Untersuchung zwar gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zwangsweise durchgeführt werden; es besteht jedoch die Gefahr, daß ihr Erkenntniswert für eine den tatbestandlichen Anforderungen des Entwurfs entsprechend gesicherte Entscheidung im Einzelfall nicht genügt.

- 3. Die bisherigen Erwägungen machen zugleich deutlich, daß der Entwurf wesentliche selbstgesetzte rechtspolitische Ziele (vgl. Begründung A — Allgemeines — des Entwurfs) nicht verwirklichen kann:

Die Haltung des Staates gegenüber Nötigungsversuchen durch Hunger- und Durststreiks ist in Anbetracht der immanenten Widersprüchlichkeit des Entwurfs und der durch ihn bedingten Rechtsunsicherheiten nicht von vornherein eindeutig.

Hungerstreiks gerade terroristischer Gewalttäter können auch bei Geltung der vorgeschlagenen Gesetzesfassung zu extremen Situationen der oben angesprochenen Art führen, in denen der Zustand eines Streikenden bei den entscheidenden Beamten Mitleid und Gewissenskonflikte wecken und mittelbar über die in derselben Weise mobilisierte Öffentlichkeit Druck ausüben kann.

Soweit es um die Feststellung einer die Fähigkeit zur freien Willensentscheidung möglicherweise ausschließenden Krankheit geht (§ 101 a Abs. 1 c des Entwurfs), werden die Ärzte auch nach den Vorschlägen des Entwurfs vor der Notwendigkeit stehen, eine Abwägung der alternativen Gefahren vorzunehmen. Die Möglichkeiten der ärztlichen Prognose werden im Einzelfall nicht weniger unsicher sein als bei geltender Rechtslage.

4. Die Bundesregierung ist sich der möglichen Probleme bei der Anwendung des geltenden Rechts der Zwangsernährung vor allem für die beteiligten Ärzte und Vollzugsbediensteten bewußt. Der nach eingehender Beratung gefundene Kompromiß, der in der von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragenen Fassung des § 101 StVollzG enthalten ist, sollte jedoch nicht ohne zwingenden Grund verlassen werden. Insbesondere die in ihm enthaltenen Merkmale der Zumutbarkeit und der notwendigen Gefahrenabwägung ermöglichen es, zu im Einzelfall für die Beteiligten vertretbaren Lösungen zu gelangen. Die Erfahrungen in einzelnen Bundesländern zeigen, daß sich in der Praxis mit der geltenden Regelung die auftretenden Probleme lösen lassen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4, Artikel 2 bis 4**

Die übrigen Vorschriften des Artikels 1 enthalten im wesentlichen die Folgeänderungen aus den zuvor besprochenen Nummern 2 und 3 des Artikels 1. Eine über das bisher Gesagte hinausgehende Stellungnahme zu ihnen erübrigt sich ebenso wie zu den Artikeln 2 bis 4.

